Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 48

Rubrik: Elektrotechnische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erflärung.

In hinficht auf bas "Gingefandt" betr. Abstimmung vom 4. März in Nr. 47 d. Bl. fühlen wir uns moralisch ver= pflichtet, auch in dieser Zeitung unfern Standpunkt in Rurge zu publizieren.

Es ift unferes Grachtens eine burchaus faliche Auffaffung, wenn gefagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bebeute eine Ausnahme von der Gewährleiftung der Handels= und Gewerbefreiheit, laffe also auch ein Gewerbe= gefet gu, bas biefelbe gu gunfien bes rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illonale Ronkurreng wirksam zu be= fampfen helfe. Bare letteres bes Fall, wir murben mit taufend Freuden "Ja!" fagen.

So lange ber Schlugfat bes Art. 31: "Diese Berfügungen dürfen ben Grundfat ber Sandels- und Gewerbefreiheit selbst "nicht beeinträchtigen" nicht aufgehoben wird, fo bleibt er eben in Rraft; man wird auch ferner Arbeiter= und Lehrlingsschutz treiben können, ja noch mehr als bisher; aber Ginschränkungen bes eigentlichen Raufs-, Berkaufs= ober Gewerberechtes burfen absolut keine ftatt= finden. Jeder Lump und jeder Schwindler wird baher fortfahren durfen, das ehrliche Gewerbe zu ichabigen und gu Grunde zu richten.

Dag übrigens in maggebenben Rreifen auch fein Wille

zur Ginschränkung der Schmutkonkurrenz, wohl aber ein folder gur Ausbehnung bes Fabrit- und haftpflichtgesetes auf das Rleingewerbe vorhanden ift, geht aus folgendem gur Evideng hervor:

1. Schon die an ber Spite bes Schweizer. Gewerbevereins stehenden Berfonlichkeiten verlangen in feiner ihrer Gingaben an ben Bund puntto Gewerbegeset beutlich auch die Befämpfung ber Schmugkonturreng; unfere Untrage an ber Abgeordnetenversammlung in Schaffhausen auf Ginfdrankung ber Bewerbefreiheit für allgemein ichabliche Beichäftsunkenntnis und erwiesenen Fallimentsschwindel murden höhnisch als "konservativ" bezeichnet und abgelehnt.

2. Der auf Antrag von Flaschner Siegerift an ber Abgeordnetenversammlung in Bern im Juni 1891 beschloffene Protest gegen weitere Ausdehnung ber Saftpflicht murbe nur mit Widerstreben, erft im Frühjahr 1892, hinten an der Bernehmlaffung über die Motion Comtesse und ohne die Unterschrift bes herrn Dr. Stogel, bem Bunbegrate eingereicht. Bon gleicher Seite wurde in Schaffhausen 1892 beantragt und bon der Versammlung beschloffen, den Thesen bes Centralvorstandes eine Bestimmung über das Submissions= wesen beizufügen; im Bundesblatt Nr. 5 von 1892, Seiten 377-379, find die Thefen des Centralvorftandes alle auf= geführt, aber tein Wort über das Submiffionswefen babei.

3. Der Hauptverteidiger der jest vorliegenden "Revision" im Nationalrat und Präfident der bezüglichen Kommission ift Berr Comteffe, ber Urheber der "Motion Comteffe" betreffend Ausbehnung der Saftpflicht auf weitere Rleinbetriebe. Was ber eigentlich will, follte boch jedem nachdenkenden Sandwerts=

meifter flar fein.

4. In der Botschaft des Bundesrates bom 25. November 1892 (Bundesblatt 5 1892, Seite 366, die wir fehr bem Studium der Handwerksmeister empfehlen) ist ausdrücklich gefagt, bag bie neue Beftimmung beswegen am beften gu Art. 34 (Arbeiterschutzartifel), also nicht zu Art. 31, ge= höre, weil die Sauptaufgabe ber fünftigen Be= fetgebung in ber Zuwendung bes "Schutes", welchen ber Fabritarbeiter genießt, auch auf bie im Sandwert und Kleingewerbe thätigen Arbeitnehmer bestehen wird. Bon einem Rrieg gegen ben Schwindel, Schut ber felbstftandigen redlichen Arbeit u. f. w. enthält die gange Botschaft fein Wort. -

In St. Ballen fonnen wir uns nun für noch weitern Arbeiterschut ohne gleichzeitigen Schut bes ehrlichen Klein= gewerbes nicht begeiftern und werden mit "Nein" flimmen; hingegen stimmt ja die gange sozialdemokratische Breffe famt ber "Liberté" mit "Ja," und wird bas Ding wohl mit großem Mehr burchbrücken. Im Uebrigen haben wir unfrer= feits "Feuereinstellen" beschloffen und werden auf teine Artitel, Flugblätter und Blatate mehr antworten. Man fonnte fonst persönlich werden, und das muß im Interesse bes schweiz. Gewerbevereins, wo wir doch nachher wieder mit einander für das Gefamtwohl arbeiten muffen, bermieben werben.

> Der Prafident bes handwerksmeiftervereins von St. Ballen: Robert Ringger. Der Aftuar: Alfred Wild.

Elektrotednische Rundschan.

Der Berwaltungerat der "Aftiengefellichaft für elettrifche Inftallationen" in Ragaz hat bem Bunbegrat gu Hauden einer zu bildenden Aktiengesellschaft ein Konzessions= gesuch zum Bau und Betrieb einer elektrisch betriebenen Stragenbahn vom Bahnhof Ragaz der Vereinigten Schweizer= bahnen bis ins Dorf Ragaz und weiter bis zum "hof Ragaz" und bis zur Drahtseilbahn Ragaz-Wartenstein eingereicht.

Eleftrifche Beleuchtung in Berisau. Wie ichon früher berichtet, hat die Dorfforporation von Berisau beschloffen, fich um die erledigte Rongeffion für elettrifche Ausnügung ber Wafferkräfte des Fluffes Urnafch (ob ber fogenannten Rragernbrude) ju bewerben; biefer Beichluß tann von außer= ordentlicher Wichtigkeit für Berisau und die umliegenden Gemeinden werden. Freilich sind noch mehrere Schwierig= feiten zu überwinden; an ber Genehmigung von Seite bes Regierungsrates ift nicht zu zweifeln.

Bau-Chronif.

Baumefen in Burich. Die neue Augenklinik gegenüber bem Kantonsspital ift nunmehr im Robbau fertig. Das Bebäude wird ein monumentales.

Ohne daß je ein Wort barüber in die Breffe gelangt mare, erfteht an ber Langftrage in Riesbach unweit bes Neumunfter ein prächtiges Saus, bas fich ber evangelische Jünglingsverein für seine Bersammlungen und andern Bereinszwecke erbauen läßt. Die prächtige Front imponiert ichon jetzt burch ben nach bem Style ber mittelalterlichen Bürgerhäuser ausgeführten Firstschmud.

Die neue Liebfrauenfirche in Burich, von Architekt Sarbegger, ift in der letten Nummer ber "Schweiz. Bauzeitung" abgebildet und beschrieben.

Die Gesellschaft Gigenheim in Burich wird in fommender Bau-Saison eine fehr rege Bauthätigkeit entfalten, da bereits zahlreiche Anmelbungen von Mitgliedern, welche bie Bedingungen für Erwerb eines Saufes erfüllen wollen, einliefen.

Ausstellung von Planen für Arbeiterwohnhäuser. Der Vorstand ber Ersparnistaffe Horgen hat laut "N. 3. 3." burch eine Kommission die Frage prüfen lassen, ob in dortiger Gemeinde das Bedürfnis der Erstellung von Arbeiterwohn= häufern mirklich vorhanden fei. Diefelbe ift bejaht worden. wenn auch bon einer eigentlichen Wohnungsnot nicht gerebet werben fann. Um nun ber Besprechung eine praftische Folge zu geben, wurde beschloffen, das einschlägige Material (Bauplane, Baubeschreibungen, Baurechnungen, Amortisationsbeftimmungen u. f. w.) sowie die zugehörige Litteratur, so weit erhältlich, zu sammeln und zu einer öffentlichen Ausstellung zusammenzustellen. Bur Dedung allfälliger Roften ift bon genannter Gefellichaft ein Rredit gur Berfügung geftellt worden. Ohne Zweifel wird diese Initiative auch weitere Kreise in=